Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Regionalforstamt Münsterland Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster Gemeinde Wettringen Bauverwaltung Kirchstraße 19 48493 Wettringen Eingegangen 22. 4. 2022 Gemeinde Wettringen 19.04.2022 Seite 1 von 1 Aktenzeichen 310-11-01.014 2022_053 bei Antwort bitte angeben Frau vom Bauer Fachgebiet Hoheit Telefon 0251 91797-457 Telefax 0251 91797-470 katharina.vom-bauer@wald-und-holz.nrw.de MENSCH WALD! **69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen** **Ihr Schreiben vom 28.03.2022** **hier: Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB** Sehr geehrter Herr Rehers, gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken. Zu beachten ist allerdings, dass der Abstand zu dem angrenzenden Wald im nördlichen Bereich ausreichend berücksichtigt wird. Bzgl. Abständen besagt §52 Landesforstgesetz, dass es die Aufgabe ist "Gefahren, die dem Wald und den seinen Funktionen dienenden Einrichtungen drohen, abzuwehren und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Wald zu beseitigen"... Die Abstände, i.d.R. ca. 10-15m bei nicht bewohnten Gebäuden und 35m (fallende Baumlänge) bei bewohnten Gebäuden, sollten eingehalten werden, da sich im Traufbereich der Bäume die Wurzeln der Bäume befinden und Äste herunterfallen können und durch einen zu geringen Abstand die Belange des Waldes berührt werden können. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen. Andernfalls müsste über eine Waldumwandlung mit einem entsprechenden Ausgleich nachgedacht werden. Ebenso wird empfohlen bei den Planungen einen „Puffer“ zwischen Wald und Grundstücksgrenzen einzuhalten. Am besten gestaltet sich dieser Puffer in Form einer Grünfläche und z.B. einem Fußweg. Bankverbindung HELABA Konto :4 011 912 BLZ :300 500 00 IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12 BIC/SWIFT: WELA DE DD Ust.-Id.-Nr. DE 814373933 Steuer-Nr. 337/5914/3348 Dienstgebäude und Lieferanschrift: Regionalforstamt Münsterland Albrecht-Thaer-Straße 22 48147 Münster Telefon 0251 91797-440 Telefax 0251 91797-470 muensterland@wald-und-holz.nrw.de www.wald-und-holz.nrw.de TÜV SAARCERT ISO 9001 | ISO 14001 | OHSAS 18001	Die im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches angrenzenden Waldflächen sind durch vorwiegend hochstämmige Laubbäume geprägt. Dabei mangelt es teilweise an umfassenden Waldmantelbereichen. Um eine Gefährdung der neuen Wohnbebauung durch umstürzende Bäume zu reduzieren, sollen ggfls. vereinzelt gefährdete Bäume mit einem Abstand von minimal 10 m zur Grenze des Plangeltungsbereiches gefällt und die Rodungsbereiche durch Gehölze, die für Waldsaumbereiche charakteristisch sind, neu bepflanzt werden. Damit erhöht sich der Abstand zwischen den verbleibenden hochstämmigen Bäumen und den überbaubaren Grund-stücksflächen. Die entsprechenden Maßnahmen können im Zusammenhang mit der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt werden. Eine Modifizierung der FNP-Änderung ist nicht erforderlich.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Landwirtschaftskammer NRW · Hembergener Str. 10 · 48369 Saerbeck

Kreisstelle Steinfurt
Hembergener Straße 10
48369 Saerbeck
Tel.: 02574 9277-0, Fax: -33
Mail: steinfurt@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Gemeinde Wettringen
Der Bürgermeister
Kirchstraße 19
48493 Wettringen

Unser Zeichen:	40-01-03-01/45-22
Auskunft erteilt	Tessmann
Durchwahl	30
Fax	33
Mail	moritz.tessmann@lwk.nrw.de
vom	31.03.2022
#ab_BPStellungn_Tessmann 2020.docx	
Saerbeck	12.04.2022

69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem o. g. Planvorhaben stehen insofern landwirtschaftlichen / agrarstrukturellen Bedenken entgegen, als das landwirtschaftliche Fläche versiegelt wird.

Bezüglich der Umweltprüfung wird darauf hingewiesen, dass nach Bundesnaturschutzgesetz § 15 bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf die Agrarstrukturellen Belange Rücksicht zu nehmen ist und vorrangig zu prüfen ist, ob der Ausgleich und Ersatz durch Maßnahmen der Entsiegelung, der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erbracht werden kann.

Sollten landwirtschaftliche Nutzflächen, insbesondere Ackerflächen, für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden, wird daher unsererseits gefordert, dass aus der Umweltprüfung hervorgeht, wie die Vorrangprüfung erfolgt ist und warum die im Bundesnaturschutz genannten vorrangigen Maßnahmen nicht erfolgen können.

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu einer weiteren Schwächung der Agrarstruktur durch Entzug von Flächen für die Lebensmittelerzeugung (z.B durch Aufforstung oder Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) führen. Möglichkeiten bestehen in der ökologischen Aufwertung bereits vorhandener Biotopstrukturen, z.B. im Wald, oder auch durch Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern, die als Umsetzungsfahrplan-Maßnahmen nach EU-WRRL durchgeführt werden.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Tessmann

Die kontinuierliche bestehende Nachfrage nach Wohnraum erfordert eine Mobilisierung von Flächen für diesen Zweck. Die Gemeinde Wettringen ist bestrebt, dafür Flächenpotenziale innerhalb des zusammenhängenden Siedlungsbestandes planungsrechtlich vorzubereiten. Derartige Maßnahmen der Innenentwicklung konnten teilweise bereits realisiert werden. Auch Baulücken- und Brachflächenmobilisierung wurde betrieben. Diese Maßnahmen können die anhaltende Bauflächennachfrage jedoch nicht vollständig befriedigen. Deshalb ist die Inanspruchnahme der hier gewählten Ackerfläche zur Ergänzung des benachbarten Siedlungsraumes erforderlich.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen über das Ökokonto der Gemeinde Wettringen ausgeglichen werden. Dies erfolgt im Zusammenhang mit der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung. Eine Modifizierung der FNP-Änderung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Wir sind das Netz der westenergie westnetz Westnetz GmbH · Professor-Prakke-Straße 1 · 48455 Bad Bentheim Gemeinde Wettringen Herr Rehers Kirchstraße 19 48493 Wettringen **Regionalzentrum Ems-Vechte** Ihre Zeichen Rh Ihre Nachricht 28.03.2022 Unsere Zeichen DRW-E-EP-A/Ho Name Arne Holze Telefon +49 5922-7758 3374 E-Mail arne.holze@westnetz.de Eingegangen - 7. April 2022 Gemeinde Wettringen Bad Bentheim, 06. April 2022 **69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen; Aufstellung des Bebauungplanes Nr. 70 „Südlich August-Kümpers-Straße", hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB; Stellungnahme der Westnetz GmbH** Sehr geehrter Herr Rehers, wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28.03.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir die o. g. Planentwürfe in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Anmerkungen berücksichtigt werden. Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie und Gas wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zur Zeit noch nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen. Mindestens acht Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen in diesem Baugebiet bitten wir um eine entsprechende Mitteilung an unsere Netzplanung (Herr Christian Banken, Tel. +49 5922 7758-1019), damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Zur Belieferung des o. g. Baugebietes mit elektrischer Energie wird es nach derzeitigem Kenntnisstand über Berücksichtigung des fortschreitenden Zuwachses an E-Mobilität und Wärmepumpen erforderlich, zwei Transformatorenstationen zu errichten. Wir bitten um Ausweisung entsprechender Flächen im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziffer 12 und 21 BauGB als Versorgungsfläche und um Berücksichtigung, dass die Zuwegung auch für Großfahrzeuge und Großgeräte von einem öffentlichen Weg aus gesichert ist. Falls bei Erschließung der neuen Straßenfläche im Plangebiet auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht wird, bitten wir Sie, uns rechtzeitig darüber zu informieren, damit die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung und für die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können. Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von Jeweils mindestens 0, 3 m. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versi- **Westnetz GmbH** Professor-Prakke-Straße 1 · 48455 Bad Bentheim · T 0800 93786389 · westnetz.de **Geschäftsführung** Diddo Diddens · Dr. Jürgen Grönner · Dr. Patrick Wittenberg **Sitz der Gesellschaft** Dortmund · Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 30872 **Bankverbindung** Commerzbank Essen · BIC COBADEFF360 · IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00 Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00000236870 · USt-IdNr. DE325265170	Über die Fixierung von Transformatorenstandorten kann im nachfolgenden Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung entschieden werden. Eine Modifizierung der vorliegenden Unterlagen der FNP-Änderung ist nicht erforderlich. Die Hinweise zu Bedarfsanmeldung, Trassenbreiten, Tiefbaumaßnahmen und Kampfmittelfreiheit werden zur Kenntnis genommen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Wir sind das Netz der westenergie

westnetz

ckerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen.

Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur leitungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle". Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.

Zum Schutz von eventuell geplanten Bäumen und unseren Versorgungsleitungen ist es unbedingt notwendig, dass die genauen Baumstandorte mit unserem Netzbezirk Bad Bentheim (Tel. 05922/7758-1016) abgestimmt werden. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten.

Wir gehen davon aus, dass das betroffene Gebiet im Zuge des Bauleitplanverfahrens auf Kampfmittelfreiheit geprüft wird und bitten um Mitteilung, wenn im Bereich des Plangebietes Kampfmittel vorkommen. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass keine Belastungen vorliegen.

Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen zum o. g. Bauleitplänen und zu den Änderungen weiterhin maßgebend.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

Holze Arne
2022.04.06
08:08:04 +02'00'

Digital unterschrieben von Kleer Sabine
Datum: 2022.04.06 08:16:42 +02'00'

i. A. Arne Holze

i. A. Sabine Kleer

Anlagen
- Netzdaten Strom
- Netzdaten Gas
- Netzdaten Wasser

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 163202, 69. Änderung des Flä... mailbox:///D:/Thunderbird/t4q04dvh.default/Mail/server1/I... **Betreff:** Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 163202, 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Südlich August-Kümpers-Straße **Von:** Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net> **Datum:** 07.04.2022, 14:00 **An:** "markus.rehers@wettringen.de" <markus.rehers@wettringen.de> Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Bitte beteiligen Sie uns zukünftig digital unter leitungsauskunft@amprion.net an Ihren Bauleitplanungen. Mit freundlichen Grüßen Bärbel Vidal Blanco Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund Telefon +49 231 5849-15711 baerbel.vidal@amprion.net www.amprion.net https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940 EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68 #VielfaltVerbindet 1 von 1 07.04.2022, 14:40	Die Hinweise zu Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Eingegangen 29. April 2022 Gemeinde Wettringen **Bezirksregierung Münster** Bezirksregierung Münster • 48128 Münster Gemeinde Wettringen Kirchstraße 19 48493 Wettringen 28. April 2022 Seite 1 von 2 Aktenzeichen: 32.02.566096-005/2019.0002 Auskunft erteilt: Annette Wilken Durchwahl: +49 (0)251 411-1628 Telefax: +49 (0)251 411-81628 Raum: 306 E-Mail: annette.wilken@brms.nrw.de **69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen** Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34(1) LPG Meine Stellungnahme vom 10.12.2021 Ihre erneute Anfrage vom 01.04.2022 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Stellungnahme vom 10.12.2021 habe ich ergänzende Erläuterungen und Begründungen zu den Zielen 6.1-1 LEP und den Zielen 1.1, 3.2 und 3.3 Regionalplan Münsterland, sowie zum Umgang mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH angefordert. Der Umgang mit den v.g. Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ist in den vorliegenden Planunterlagen ausreichend erläutert. Weitere Festsetzungen sind von Ihnen auf Ebene des Bebauungsplanes vorgesehen. **Die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.** Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. A. Wilken *Derzeit erfolgt das Anpassungsverfahren des Regionalplans Münsterland an den geänderten LEP NRW. Aktuelle Informationen zu den Inhalten sowie zum Bearbeitungs- und Verfahrensstand sind abrufbar in der Storymap unter https://www.giscloud.nrw.de/regionalplan-muensterland.html.* *Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/32/index.html* **Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:** Bezirksregierung Münster 48128 Münster Dienstgebäude: 48143 Münster Telefon: +49 (0)251 411-0 Telefax: +49 (0)251 411-82525 Poststelle@brms.nrw.de www.brms.nrw.de ÖPNV - Haltestellen: Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 22 Bezirksregierung II: (Albrecht-Thaer-Str. 9) Linie 17 Grünes Umweltschutztelefon: +49 (0)251 411 - 3300 Konto der Landeshauptkasse: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) IBAN : DE59 3005 0000 0001 6835 15 BIC: WELADEDDXXX Gläubiger-ID DE59ZZZ00000094452	Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Bezirksregierung Münster NORDRHEIN-WESTFALEN WIRD 75 Bezirksregierung Münster • 48128 Münster Gemeinde Wettringen Kirchstraße 19 48493 Wettringen 10. Dezember 2021 Seite 1 von 3 Aktenzeichen: 32.02.566096-005/2019.0002 Auskunft erteilt: Annette Wilken Durchwahl: +49 (0)251 411-1628 Telefax: +49 (0)251 411-81628 Raum: 306 E-Mail: annette.wilken@brms.nrw.de **69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen** Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34(1) LPG Ihre vom 23.11.2021 Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Wettringen beabsichtigt mit der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbaulandentwicklung auf einer Fläche von rd. 3,0 ha zu schaffen. Für die in Rede stehende Fläche legt der geltende Regionalplan Münsterland Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest. Die geplante Wohnbauflächendarstellung ist mit dem Ziel 2-3 LEP vereinbar. Das Ziel 6.1-1 LEP und die Ziele 1.1. und 3.2 des geltenden Regionalplans Münsterland fordern zudem eine bedarfsgerechte Planung. Dabei hat sie flächensparend und bedarfsgerecht ausgerichtet an der Bevölkerungsentwicklung zu erfolgen. Die Regionalplanungsbehörde ermittelt fortlaufend auf der Grundlage des LEP und aktueller Bevölkerungsvorausschätzungen den jeweiligen Siedlungsflächenbedarf der Gemeinden zum Zeitpunkt der Vorlage der gemeindlichen Planung. Die aktuellen Flächenbedarfe werden den vorhandenen Bauflächenreserven im gemeindlichen Flächennutzungsplan gegenübergestellt. **Bitte verwenden Sie ausschließlich die geänderte Post- und Lieferanschrift:** Bezirksregierung Münster 48128 Münster Dienstgebäude: 48143 Münster Telefon: +49 (0)251 411-0 Telefax: +49 (0)251 411-82525 Poststelle@brms.nrw.de www.brms.nrw.de ÖPNV - Haltestellen: Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 22 Bezirksregierung II: (Albrecht-Thaer-Str. 9) Linie 17 Grünes Umweltschutztelefon: +49 (0)251 411 - 3300 Konto der Landeshauptkasse: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) IBAN : DE59 3005 0000 0001 6835 15 BIC: WELADEDDXXX Gläubiger-ID DE59ZZZ00000094452	Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Bezirksregierung Münster

NORDRHEIN-WESTFALEN WIRD 75

Um eine abschließende Stellungnahme gem. § 34 Abs. 5 LPIG abgeben zu können, bitte ich um Vorlage von Erläuterungen und Begründungen zu den Zielen 6.1-1 LEP und den Zielen 1.1, 3.2 und 3.3 Regionalplan Münsterland, sowie zum Umgang mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH **vor** der Offenlegung der Flächennutzungsplanänderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. A. Wilken

Derzeit erfolgt das Anpassungsverfahren des Regionalplans Münsterland an den geänderten LEP NRW. Aktuelle Informationen zu den Inhalten sowie zum Bearbeitungs- und Verfahrensstand sind abrufbar in der Storymap unter https://www.giscloud.nrw.de/regionalplan-muensterland.html.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/32/index.html